

**ENTSCHEIDUNG
der Ersten Beschwerdekammer
vom 20. März 2023**

In dem Beschwerdeverfahren R 405/2022-1

**Balley Brandenburg des Ritterlichen Ordens St. Johannis vom Spital zu
Jerusalem, genannt "Der Johanniterorden"**

Finckensteinallee 111

12205 Berlin

Deutschland

Anmelder / Beschwerdeführer

vertreten durch ARNOLD RUESS Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, Königsallee 59a,
40215 Düsseldorf, Deutschland

BESCHWERDE betreffend die Unionsmarkenanmeldung Nr. 18 401 597

erlässt

DIE ERSTE BESCHWERDEKAMMER

unter Mitwirkung von G. Humphreys (Vorsitzender), E. Fink (Berichterstatter) und
C. Bartos (Mitglied)

Geschäftsstellenbeamter: H. Dijkema

die folgende

Entscheidung

Sachverhalt

1. Mit Anmeldung vom 19. Februar 2021 beantragte der Balley Brandenburg des Ritterlichen Ordens St. Johannis vom Spital zu Jerusalem, genannt „Der Johanniterorden“ („der Anmelder“) die Eintragung der Bildmarke Nr. 18 401 597



als Unionsmarke für folgende Waren und Dienstleistungen:

Klasse 16: *Druckereierzeugnisse aller Art; Schreibwaren; Aufkleber [Papeteriewaren]; Lehr- und Unterrichtsmittel [ausgenommen Apparate].*

Klasse 25: *Bekleidungsstücke; Kopfbedeckungen.*

Klasse 35: *Merchandising; Marketing; Veranstaltung von Ausstellungen und Messen für wirtschaftliche und Werbezwecke; Werbung; Vermittlung von Fachleuten, insbesondere medizinischen Fachkräften [Personalvermittlung, Expertenvermittlung].*

Klasse 36: *Sammeln von Spenden für Dritte und Wohltätigkeitszwecke; Vermittlung von Versicherungen.*

Klasse 38: *Dienstleistungen des Hausnotrufs, nämlich Vermietung von Telekommunikationsgeräten für den Hausnotruf sowie Bereitstellung von Telekommunikationsverbindungen für Hausnotrufe.*

Klasse 39: *Transportwesen; Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen; Warentransport; Auslieferung; Verpflegungstransportdienste [Menüdienste]; Sanitätsdienste [Transport]; Rettungsdienste, einschließlich Luft-, Höhen- und Wasserrettung; Rettungstransporte; betreuungspflichtige und nichtbetreuungspflichtige Krankentransporte und Krankenrückholddienste, auch aus dem Ausland, einschließlich des Transportes mittels Flugzeugen, Schiffen oder Landfahrzeugen; Interhospital-Fahrten; klinikinterne Transporte; Behindertenfahrdienst; Organ- und Bluttransporte; Reisedienstleistungen; Betrieb und Unterhaltung von Fahrrad-, Reiter- und Rettungshundestaffeln.*

Klasse 41: *Aus- und Weiterbildung, insbesondere auf dem Gebiet der Ersten Hilfe, der Medizin, der Zahnmedizin, der Pharmazie, der Heilkunde, der Alten- und Krankenpflege sowie des Sanitätswesens; Aus- und Weiterbildung im Sanitätsdienst, in der Krankenpflege und im Katastrophenschutz; Erziehung von Jugendlichen [Jugendarbeit]; Schulung im Zusammenhang mit Datenübertragung; Schulung in Telekommunikation und sonstigen Kommunikationsfertigkeiten, insbesondere von Ärzten, Apothekern, Sanitätern, Zahnärzten und sonstigen Angehörigen der Heil- und Pflegeberufe; Fernkurse; Organisation von Konferenzen, Online-Konferenzen, Symposien und Kolloquien; Telemedizinische Schulung mittels Fernanleitung von Medizinern über Daten-, Bild- oder Telefonnetze; sportliche und kulturelle Aktivitäten; Vermietung von Hüpfburgen.*

Klasse 43: *Dienstleistungen zur Verpflegung und Beherbergung von Gästen; Lieferung von Mahlzeiten [Verpflegung]; Dienstleistungen von Alten- und Seniorenheimen; Vermietung von Unterkünften für betreutes Wohnen [Dienstleistungen zur Beherbergung von Gästen]; Betrieb von Kindertagesstätten, Krippen und Horten; Wohltätigkeitsdienste, nämlich Verteilung von Speisen und Getränken an Obdachlosen und andere Bedürftigen; Zurverfügungstellung von Freizeit- und Tagungsstätten; Betrieb von Obdachlosenheimen, Wohnheimen sowie Frauen- und Männerhäusern [Beherbergung und Verpflegung]; Vermietung von Feldküchen, Geschirr, Zelten und transportablen Bauten; Betrieb von Freizeit- und Tagungsstätten.*

Klasse 44: *Medizinische Dienstleistungen, insbesondere stationäre, teilstationäre und ambulante ärztliche Versorgung; ärztlicher Notdienst; Gesundheitspflege für Menschen, insbesondere ambulante und stationäre Pflegedienstleistungen einschließlich körperlicher Rehabilitationsdienstleistungen; Sanitätsdienste, einschließlich Schulsanitätsdienst; Gesundheitsberatung; Betrieb einer Sozialstation, nämlich therapeutische Versorgung und Betreuung; Demenzbetreuung; Einsatznachsorge [psychologische Betreuung]; psychosoziale Betreuung; Dienstleistungen von Hospizen zur Pflege und Betreuung Sterbender; tiergestützte Therapiedienste.*

Klasse 45: *Persönliche und soziale Dienstleistungen betreffend individueller Bedürfnisse, nämlich hauswirtschaftliche Pflege, Einkaufshilfe, Hilfeleistung zur Bewältigung des Alltags, soziale und seelsorgerische Beratung, Beratung in Bezug auf Behördengänge; Sterbe- und Trauerbegleitung [Seelsorge]; zivile Schutzdienste; Katastrophenschutz.*

2. Die Prüferin beanstandete die Anmeldung gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe h UMV. Die Anmeldung sei als eine heraldische Nachahmung des folgenden, seit dem 26. Juli 1972 bei der WIPO unter der Referenznummer MT10 hinterlegten und nach Artikel 6ter Pariser Verbandsübereinkunft („PVÜ“) geschützten Hoheitszeichens der Republik Malta von der Eintragung ausgeschlossen.



Dieses Eintragungshindernis könne durch Vorlage einer Genehmigung der Republik Malta ausgeräumt werden.

3. Der Anmelder erwiderte und hielt den Eintragungsantrag aufrecht. Er trug im Wesentlichen vor:
 - Das achtspeitzige Kreuz sei kein Hoheitszeichen im Sinne von Artikel 6ter PVÜ, weil es von der Republik Malta nicht als Hinweis auf die Staatsgewalt verwendet werde. Lediglich die Handelsflagge Maltas trage das achtspeitzige Kreuz. Dies habe seinen Grund darin, dass die Nationalflagge Maltas – abgesehen vom Georgs-Kreuz – identisch mit der Signalflagge „H“ des internationalen Flaggenalphabets sei. Um eine Verwechslungsgefahr zwischen der Nationalflagge und der Signalflagge zu verhindern, habe sich die Republik Malta für das acht-

spitzige Kreuz als Handelswappen entschieden. Dieses habe allein die Funktion, die regelmäßige Kontrolle der unter maltesischer Flagge fahrenden Schiffe zu gewährleisten und sei daher ein Prüf- und Gewährzeichen im Sinne von Artikel 6ter(2) PVÜ.


- Das achtspeitzige Kreuz sei historisch ein Symbol und Emblem des Johanniterordens und stamme von den Hospitalitern, die als Orden des heiligen Johannes von Jerusalem, von Rhodos und Malta von 1530 bis 1798 die Inseln beherrscht hätten.
 - Die Handelsflagge der Republik Malta sei nicht nur das Zeichen des Ordens, sondern auch die Flagge des Großmeisters des Malteserordens. Aufgrund dieser älteren Rechte sei der Malteserorden mit beigefügtem Schreiben vom 25. Februar 1965 um die Genehmigung zur Führung der Handelsflagge ersucht worden. Die Vorstellung, der Anmelder müsse bei der Republik Malta eine Genehmigung einholen, sei daher nicht haltbar.
4. Der Anmelder fügte verschiedene Unterlagen bei, darunter ein Schreiben von Dr. Fillipa Sparla, Großmagister und Generalsekretär des Souveränen Malteserordens, Palazzo Malta, Rom, vom 25. Februar 1965, italienisch mit deutscher Übersetzung (Anlage AR7).
 5. Mit berichtigter Entscheidung vom 18. Januar 2022, zugestellt am 20. Januar 2022 („die angefochtene Entscheidung“) wies die Prüferin die Anmeldung gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe h UMV vollständig zurück.
 6. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus:
 - Die Anmeldung enthalte eine Darstellung des Malteserkreuzes, das nach Artikel 6ter PVÜ als staatliches Hoheitszeichen geschützt ist. Da die Anmelderin keine Genehmigung der zuständigen Stellen habe vorlegen können, sei die Anmeldung zurückzuweisen. Aus dem von der Anmelderin vorgelegten Schreiben an den Großmeister des Malteserordens gehe nicht hervor, ob es sich auf die Flagge des Ordens oder die Standarte des Großmeisters beziehe.
 - Die Eintragung eines identischen Zeichens als Unionsmarke im Jahr 2002 könne nicht ausschlaggebend sein. Zum damaligen Zeitpunkt sei Malta noch nicht Mitglied der EU gewesen. Außerdem habe sich die Rechtsprechung seitdem weiter entwickelt. Die Zurückweisung stehe im Einklang mit der Prüfungspraxis des Amtes in jüngerer Zeit.
 - Das mit der Anmeldung beanspruchte Malteserkreuz sei ein staatliches Hoheitszeichen und kein Prüf- oder Gewährzeichen. Es entspreche der Handelsflagge von Malta, die eines der staatlichen Hoheitszeichen der Republik Malta sei, wie deren offizieller Webseite zu entnehmen.
 - Auf die Frage, ob das achtspeitzige Kreuz ein Symbol und Emblem des Johanniterordens sei, könne es nicht ankommen. Der angesprochene Durchschnittsverbraucher bringe das Bildelement der Anmeldung aufgrund der Größe und Anordnung unmittelbar mit dem Staat Malta in Verbindung. Das Malteserkreuz werde auch auf Euro-Münzen, als Logo der Fluggesellschaft „Air Malta“ und von anderen Hilfsorganisationen verwendet.

7. Der Anmelder legte am 15. März 2022 Beschwerde und beantragte, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und nur aufgrund einer mündlichen Verhandlung zu entscheiden. Am 18. Mai 2022 ging die Beschwerdebegründung beim Amt ein.

Beschwerdegründe

8. Zur Begründung trug der Anmelder im Wesentlichen Folgendes vor:
- Er sei als „Der Johanniterorden“ bekannt und verwende das achtspitziige Kreuz seit Jahrhunderten. Diese historische Tatsache sei amtsbekannt (R 1444/2005-2, 28/06/2006, § 9, 17). Der Malteserorden als souveränes Völkerrechtssubjekt sei der heute katholische Zweig der Johanniter; die gemeinsame Geschichte beider Orden reiche bis zu den Kreuzzügen zurück.
 - Das weiße achtspitziige Kreuz auf rotem Grund gehe auf den 25. Großmeister des Malteserordens zurück, wie aus der beigefügten Übersicht der Fahnen und Wappen des souveränen Malteserordens ersichtlich (www.orderofmalta.int/de/regierung/fahnen-wappen/, Anlage AR14). Der Johanniterorden und der Malteserorden hätten einen gemeinsamen und einheitlichen Ursprung. Erst Ende des 19. Jahrhunderts hätten sich der katholische Zweig (Malteserorden) und der evangelische Zweig (Johanniterorden) verselbstständigt (Auszug aus Brockhaus, Stichwort „Johanniterorden“, Anlage AR15).
 - Die Handelsflagge der 1964 gegründeten Republik Malta gehe auf die historische Verbindung mit dem Johanniterorden zurück. Ihre Verwendung beruhe auf einer Zustimmung des Großmeisters des Ordens. Dass sich das als Anlage AR7 vorgelegte Schreiben auf die Flagge des Großmeisters beziehe, stehe außer Zweifel, da dessen Flagge seit jeher als weißes achtspitziiges Kreuz auf rotem Grund wiedergegeben werde (Auszug aus Otto Neubecker, Fahnen und Flaggen, 1939, Anlage AR16).
 - Der Großmeister habe der Verwendung der Flagge unter der Voraussetzung zugestimmt, dass die Handelsflagge mit einem zusätzlichen Element versehen werde, um eine Überschneidung beider Flaggen zu vermeiden. Dementsprechend habe die Handelsflagge einen weißen Rand, wie auf der offiziellen Webseite der Republik Malta beschrieben (www.gov.mt/en: „The Merchant Flag of Malta introduced by the Merchant Shipping Act (Cap. 234) consists of a red field bordered in white with a white Maltese Cross at its centre“, Anlagen AR17 und AR18). Mit diesem weißen Rand sei die Handelsflagge auch bei der WIPO hinterlegt worden.
 - Im Gegensatz zur Anmeldung träfen bei der Handelsflagge die inneren Spitzen des Kreuzes nicht aufeinander. Dies trage ebenfalls zur Abgrenzung von der Flagge des Ordens bei und sei vom Amt in der Vergangenheit als wesentlicher Unterschied beurteilt worden (R 1444/2005-2, 28/06/2006, § 19).
 - Die Regelung des Artikels 6ter PVÜ solle die Kontrolle eines Staates über die Verwendung seiner Hoheitszeichen gewährleisten und eine Irreführung der Verbraucher hinsichtlich des Ursprungs der mit der Marke gekennzeichneten Waren oder Dienstleistungen verhindern. Der Fall, dass ein jüngerer Staat sich von einer viel älteren Organisation die Verwendung eines Hoheitszeichens gestatten lasse, sei von der Vorschrift nicht umfasst. Ebenso sei nicht ersichtlich, warum ein jahrhundertealter, weltweit bekannter Orden seine Leistungen als aus der Republik Malta stammend bewerben sollte.



- Das nahezu identische Zeichen  sei im Jahr 2003 als Unionsmarke Nr. 2 006 288 zu Gunsten des Anmelders eingetragen worden. Die Rechtslage habe sich seither nicht geändert. Auf die EU-Mitgliedschaft Maltas könne es für die Anwendung des Artikels 6ter PVÜ nicht ankommen.
- Das weiße achtspitzige Kreuz auf rotem Grund sei kein staatliches Hoheitszeichen im Sinne des Artikels 6ter PVÜ der Republik Malta. Bei der Handelsflagge handele es sich um ein „amtliches Prüf- und Gewährzeichen“, wie vom Amt bereits entschieden (R 1444/2005-2, 28/06/2006, § 21). Wie der 1913 veröffentlichten Begründung des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Pariser Übereinkunft zu entnehmen, seien staatliche Hoheitszeichen sinnbildliche Darstellungen, die als Hinweis auf die Staatsgewalt verwendet werden. Handelsflaggen zeigten nach internationalem Seerecht an, in welchem Staat ein ziviles Schiff registriert ist, würden also nicht als Hinweis auf eine Staatsgewalt verwendet, sondern als Hinweis darauf, dass der Flaggenstaat das Schiff den notwendigen Überprüfungen im Hinblick auf Sicherheits- und Umwelanforderungen unterzogen habe (Anlage AR19).
- Die Prägungen auf den Euro-Münzen nähmen ausdrücklich auf die Geschichte des souveränen Malteserordens Bezug; dementsprechend seien sie nicht gemäß Artikel 6ter Absatz 3 Buchstabe a PVÜ hinterlegt (Anlage AR20).
- Es liege jedenfalls keine Nachahmung im heraldischen Sinne vor. Eine Nachahmung sei begrifflich die Imitation eines vorbekannten Gegenstandes. Das weiße achtspitzige Kreuz auf rotem Grund gehe aber auf den Anmelder zurück, nicht auf die Republik Malta. Ein wesentliches Merkmal der Handelsflagge sei der weiße Rand um das rote Feld, der hinzugefügt wurde, um sie von der Flagge des Ordens zu unterscheiden. Dieser Rand bestimme daher die heraldische Konnotation. Das Anmeldezeichen werde eindeutig dem Anmelder zugerechnet, der in nahezu allen Mitgliedstaaten der Union tätig sei. Der Schriftzug „JOHANNITER“ dominiere im Gesamteindruck des Zeichens.
- Der Anmelder verfüge über eine Genehmigung im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 Buchstabe h UMV. Diese ergebe sich implizit aus der Genehmigungsanfrage der Republik Malta aus dem Jahr 1965, mit der diese das ältere Recht des Großmeisters des Ordens anerkannt habe.

Entscheidungsgründe


9. Die Beschwerde entspricht den Anforderungen gemäß Artikeln 66, 67 und Artikel 68 Absatz 1 UMV. Sie ist zulässig.
10. Die Beschwerde ist auch begründet. Der Eintragung des beanspruchten Zeichens stehen keine Schutzhindernisse gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe h UMV entgegen.

Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe h UMV

11. Nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe h UMV sind Marken von der Eintragung ausgeschlossen, die mangels Genehmigung durch die zuständigen Stellen gemäß Artikel 6ter der Pariser Verbandsübereinkunft („PVÜ“) zurückzuweisen sind.

12. Nach Artikel 6ter Absatz 1 Buchstabe a PVÜ kommen die Länder des Verbands zum Schutz des gewerblichen Eigentums überein, die Eintragung der Wappen, Flaggen und anderer staatlicher Hoheitszeichen der Länder dieses Verbands, der von ihnen eingeführten amtlichen Prüf- und Gewährzeichen und -stempel sowie jeder Nachahmung im heraldischen Sinne als Fabrik- oder Handelsmarken oder als Bestandteile solcher zurückzuweisen oder für ungültig zu erklären sowie den Gebrauch dieser Zeichen durch geeignete Maßnahmen zu verbieten, sofern die zuständigen Stellen den Gebrauch nicht erlaubt haben.
13. Die Vorschrift soll die Eintragung und die Benutzung von Fabrik- oder Handelsmarken verhindern, die mit staatlichen Hoheitszeichen identisch sind oder bestimmte Ähnlichkeiten mit ihnen aufweisen. Obwohl in Artikel 6ter Absatz 1 Buchstabe a PVÜ nicht ausdrücklich erwähnt, gilt sie auch für Dienstleistungsmarken (25/05/2011, T-397/09, *Suscipere et finire*, EU:T:2011:246, § 15,16).
14. Das Verbot der Nachahmung eines Hoheitszeichens im Sinne von Artikel 6ter Absatz 1 Buchstabe a PVÜ betrifft nur Nachahmungen im heraldischen Sinne, d. h. Nachahmungen, bei denen heraldische Konnotationen vorliegen, die das Hoheitszeichen von anderen Zeichen unterscheiden. Somit bezieht sich der Schutz gegen jede Nachahmung im heraldischen Sinne nicht auf das Bild als solches, sondern auf seinen heraldischen Ausdruck. Um zu bestimmen, ob die Marke eine Nachahmung im heraldischen Sinne enthält, ist die heraldische Beschreibung des in Rede stehenden Hoheitszeichens zu berücksichtigen. Auch eine Marke, die ein staatliches Hoheitszeichen nicht exakt wiedergibt, kann also unter Artikel 6ter Absatz 1 Buchstabe a PVÜ fallen, wenn sie vom maßgeblichen Publikum als Nachahmung eines solchen Zeichens aufgefasst wird (16/07/2009, C-202/08 P & C-208/08 P, *RW feuille d'érable*, EU:C:2009:477, § 48, 50).
15. Nach seinem Wortlaut ist Artikel 6ter Absatz 1 Buchstabe a PVÜ nicht nur auf Marken anwendbar, sondern auch auf Bestandteile von Marken, die Hoheitszeichen wiedergeben oder nachahmen. Folglich ist die Eintragung als Unionsmarke bereits dann zu versagen, wenn ein einziger Bestandteil der angemeldeten Marke ein solches Hoheitszeichen oder eine Nachahmung desselben darstellt. Liegt eine solche heraldische Nachahmung vor, ist der von der Marke hervorgerufene Gesamteindruck nicht mehr zu prüfen da Artikel 6ter Absatz 1 Buchstabe a PVÜ nicht verlangt, dass die Marke in ihrer Gesamtheit berücksichtigt wird (16/07/2009, C-202/08 P & C-208/08 P, *RW feuille d'érable*, EU:C:2009:477, § 59).



16. Das beanspruchte Zeichen  besteht aus einem weißen achtspitzigen Kreuz auf rotem, kreisförmigen Hintergrund, gefolgt von dem Wort „JOHANNITER“ in roter Schrift. Die Form des achtspitzigen Kreuzes wird auch als „Malteserkreuz“ bezeichnet, was auf den zur Zeit der Kreuzzüge gegründeten Malteserorden verweist. Es findet sich als heraldisches Motiv in zahlreichen Wappen und wird als typisches Element der mittelalterlichen Ornamentik wahrgenommen (vgl. 09/07/2015, R 863/2011-G, *Malta Cross International Foundation (fig.) / Maltese cross (fig.)*, § 46; 22/01/2014, R 490/2013-2, *Malta Cross International Foundation (fig.)*, § 29; 08/01/2010, R 280/2009-4, *Pro Concordatia Populorum (fig.) / A device of a Maltese cross (fig.)*, § 21).

17. Die Zurückweisung der Anmeldung stützt sich auf die gemäß Artikel 6ter Absatz 3 PVÜ als staatliches Hoheitszeichen (MT10) hinterlegte Handelsflagge der Repub-



lik Malta, die ebenfalls ein weißes achtspeitziges Kreuz auf rechteckigem roten Hintergrund mit weißem Rand zeigt.

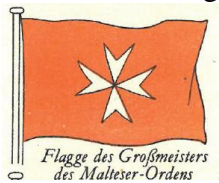
Staatliches Hoheitszeichen


18. Wappen, Flaggen und andere staatliche Hoheitszeichen im Sinne von Artikel 6ter Absatz 1 Buchstabe a PVÜ sind Zeichen und Symbole, die die Staatsgewalt repräsentieren und gesetzlich festgelegt wurden. Die Kontrolle über den Gebrauch dieser Zeichen liegt beim jeweiligen Staat. Die Regelung des Artikels 6ter PVÜ soll diese staatlichen Rechte gewährleisten und außerdem eine Irreführung der Verbraucher hinsichtlich des Ursprungs der mit der Marke gekennzeichneten Waren oder Dienstleistungen verhindern (vgl. Bodenhausen, Guide to the Application of the Paris Convention, Artikel 6ter PVÜ, p. 96 lit. (e)).
19. Die Handelsflagge der Republik Malta („Maltese Ships National Colours“) wurde gemäß Rundschreiben Nr. 1489 am 26. Juli 1972 zusammen mit dem Wappen und der Nationalflagge der Republik Malta sowie einem Prüfzeichen hinterlegt. Die Farben der Nationalflagge (zwei gleich große vertikale Streifen, links Weiß, rechts Rot) sind in der Verfassung von 1964 niedergelegt, das Wappen ist im „Emblem and Public Seal of Malta Act“ von 1975 geregelt (<https://www.gov.mt/en>, Anlage AR18). Für die Handelsflagge bestimmt Abschnitt 72 Absatz 1 des „Maltese Shipping Act“ (Kapitel 234) von 1973: „The flag as set out in the Third Schedule to this Act, without any defacement or modification whatsoever, is hereby declared to be the proper national colours of the Maltese ships.“ (Anlage A17).
20. Die Handelsflagge eines Staates dient zur Kennzeichnung der Handelsschiffe und anderer Schiffe im privaten Besitz, die im Schiffsregister dieses Staates eingetragen sind. Die Berechtigung zum Führen der Flagge ist an bestimmte Voraussetzungen, u.a. hinsichtlich der Bauart, der Aufbauten und der Abmessungen des Schiffes gebunden. Die Handelsflagge verweist damit nur auf den Staat, der diese Voraussetzungen prüft und das Schiffsregister führt; sie repräsentiert nicht die Hoheitsgewalt des betreffenden Staates. In den meisten Staaten ist die Handelsflagge mit der Nationalflagge identisch, so dass es für die Anwendung des Artikels 6ter PVÜ auf die Differenzierung zwischen Handelsflagge und staatlichem Hoheitszeichen nicht ankommt. Dies dürfte auch der Grund sein, warum die Handelsflagge der Republik Malta in der von der WIPO geführten Datenbank der gemäß Artikel 6ter PVÜ hinterlegten Zeichen als „state emblem“ eingeordnet wurde.
21. Die Republik Malta zählt zu den wenigen Ausnahmen, bei denen Nationalfarben und Handelsflagge unterschiedlich sind. Wie vom Anmelder dargelegt, hat dies seinen Grund darin, dass die weiß-rote Nationalflagge Maltas nahezu identisch ist mit der Signalflagge „H“ des internationalen Flaggenalphabets, was auf See zu Verwechslungen führen könnte (International Code of Signals, 1969 Edition, Anlage AR2).
22. Unabhängig von der Frage, ob eine von der Nationalflagge abweichende Handelsflagge ein amtliches Prüf- und Gewährzeichen gemäß Artikel 6ter Absatz 1 Buchstabe a PVÜ darstellt (s. in diesem Sinne 28/06/2006, R 1444/2005-2, Device of a

shield containing figurative elements (fig.), § 21), handelt es sich bei der Handelsflagge der Republik Malta jedenfalls nicht um ein staatliches Hoheitszeichen im Sinne dieser Vorschrift. Allein die Bezeichnung als „state emblem“ in der Datenbank der WIPO kann insofern nicht ausschlaggebend sein, zumal das Rundschreiben Nr. 1489 vom 26. Juli 1972 keine entsprechende Differenzierung enthält.


Genehmigung

23. Selbst wenn man der Auffassung wäre, bei der Handelsflagge der Republik Malta könne es sich um ein staatliches Hoheitszeichen gemäß Artikel 6ter PVÜ handeln, ist die Republik Malta keine zuständige Stelle im Sinne dieser Vorschrift, die den Gebrauch des Anmeldezeichens genehmigen könnte.
24. Nach dem Vortrag des Anmelders geht die Handelsflagge der Republik Malta zurück auf die Flagge des Großmeisters des Souveränen Malteserordens. Dabei steht außer Zweifel, dass der Souveräne Malteserorden um viele Jahrhunderte älter ist als die Republik Malta.
25. Der Anmelder beruft sich auf folgende Darstellung der Flagge des Großmeisters




aus dem Jahr 1939 (Anlage AR16)  . Gemäß den auf der Internetseite des Souveränen Malteserordens zur Verfügung gestellten Informationen

entspricht dies aktuell der Flagge der Werke des Ordens ,

während die Flagge des Großmeisters wie folgt dargestellt wird  (www.orderofmalta.int). Abgesehen von diesen Unstimmigkeiten im Vortrag des Anmelders ist diesen Darstellungen gemeinsam, dass sie ein achtspeitziges weißes Kreuz auf rotem Grund zeigen, dessen innere Spitzen sich berühren.



26. Ein Vergleich der Handelsflagge  mit der Flagge des Ordens

 zeigt, dass die Unterschiede sich auf den weißen Rand der Handelsflagge und den größeren Abstand der inneren Spitzen beschränken. Bestätigt wird dies hinsichtlich des weißen Rands durch die auf der Internetseite der Republik Malta veröffentlichten heraldischen Beschreibung „a red field bordered in white with a white Maltese Cross“ (<https://www.gov.mt/en>, Anlage AR18).

27. Der Anmelder hat ein Schreiben des Generalsekretärs des Souveränen Malteserordens an den Großmeister des Ordens vom 25. Februar 1965 vorgelegt, in dem dieser dem Großmeister im Wesentlichen folgendes vorträgt: (i) die von der Regierung der kürzlich gegründeten Republik Malta vorgeschlagene Handelsflagge (ein rotes Feld mit weißem achtspeitzigen Kreuz) ist zufälligerweise identisch mit der persönlichen Standarte des Großmeisters; (ii) der Verfasser des Schreibens hat den Staatssekretär für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Malta auf diesen Umstand hingewiesen; (iii) der Staatssekretär hat versichert, dass man geglaubt habe,

dass die Flagge des Ordens nur das weiße lateinische Kreuz auf rotem Feld sei; (iv) die Regierung der Republik Malta bitte den Großmeister um Zustimmung, die Flagge als Handelsflagge verwenden zu können (Anlage AR7).

28. Entgegen der Auffassung der Prüferin ergibt sich aus dem Gesamtzusammenhang des Schreibens, dass die Bitte um Zustimmung sich auf die Verwendung eines achtspeitzigen weißen Kreuzes auf rotem Feld bezieht, eine Flagge, die offenbar zum damaligen Zeitpunkt mit der Flagge des Großmeisters identisch war.
29. Auch wenn die Antwort des Großmeisters aus naheliegenden Gründen nicht vorgelegt wurde, lässt sich aus der Hinterlegung der Handelsflagge einige Jahre später zweifelsfrei folgern, dass die Zustimmung zu einem Gebrauch in der hinterlegten Form erteilt wurde.
30. Damit ist klar, dass sich die nach Artikel 6ter PVÜ geschützte Handelsflagge der Republik Malta hinsichtlich des Bildelements des weißen achtspeitzigen Kreuzes auf rotem Grund vom Souveränen Malteserorden ableitet und es daher von vorneherein ausscheidet, dass die Republik Malta dem Orden und seinen verschiedenen Zweigen ihrerseits die Verwendung dieses Elements genehmigen könnte.
31. Aus den vom Anmelder vorgelegten Unterlagen ergibt sich außerdem zweifelsfrei, dass der Anmelder aus dem Souveränen Malteserorden als selbständiger protestantischer Zweig hervorgegangen ist und er sich aufgrund der jahrhundertealten gemeinsamen Geschichte beider Orden auf die vom Großmeister des Ordens erteilte Zustimmung berufen kann.
32. Die fehlende Genehmigung kann eine Zurückweisung der Anmeldung gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe h UMV daher ebenfalls nicht rechtfertigen.

Heraldische Nachahmung

33. Lediglich der Vollständigkeit halber weist die Kammer darauf hin, dass bei dieser Sachlage eine heraldische Nachahmung denklogisch ausscheidet. Beruht der Gebrauch eines nach Artikel 6ter PVÜ geschützten Zeichens (hier: die Handelsflagge der Republik Malta) auf einer ausdrücklichen Genehmigung, die von einem anderen Völkerrechtssubjekt (hier: der Souveräne Malteserorden) erteilt wurde, weil dieses bereits seit Jahrhunderten ein nahezu identisches Zeichen führt, scheidet es von vorneherein aus, dass das ältere Zeichen eine heraldische Nachahmung des jüngeren Zeichens enthalten könnte. Damit unterscheidet sich der vorliegende Sachverhalt von der vom Gericht entschiedenen Fallkonstellation, bei der sich zwei Zeichen lediglich parallel entwickelt haben, ohne dass der Gebrauch des einen Zeichens auf eine Genehmigung seitens des Inhabers des anderen Zeichens zurückzuführen wäre (25/05/2011, T-397/09, *Suscipere et finire*, EU:T:2011:246, § 21).
34. Die angegriffene Entscheidung war daher aufzuheben und die Anmeldung für alle beanspruchten Waren und Dienstleistungen zur Veröffentlichung zuzulassen. Zur Durchführung der von der Anmelderin beantragten mündlichen Verhandlung bestand mangels Sachdienlichkeit kein Anlass, Artikel 96 Absatz 1 UMV.

Tenor der Entscheidung

Aus diesen Gründen entscheidet

DIE KAMMER

wie folgt:

- 1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.**
- 2. Die Anmeldung wird für alle beanspruchten Waren und Dienstleistungen zur Veröffentlichung zugelassen.**

Unterzeichnet

G. Humphreys

Unterzeichnet

E. Fink

Unterzeichnet

C. Bartos

Geschäftsstellenbeamter

Unterzeichnet

H. Dijkema

